

GR_GERICHTE SKA 2005 13 vom 30. Mai 2005

GR Gerichte, 2005-05-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SKA_2005_13

FR: GR_GERICHTE SKA 2005 13 du 30 mai 2005

IT: GR_GERICHTE SKA 2005 13 del 30 maggio 2005

Regeste

Konkursinventar (Vormerkung Drittansprüche, Schätzung, Mitwirkung/Unterzeichnung durch den Schuldner) | Beschwerde 17 Abs. 1 SchKG

Erwägungen

E. 2

A. Nach dem Widerruf einer vorgängig gewährten Nachlassstundung wurde am 1. Juli 2004 über die XY. LTD (im Folgenden XY.; Zweck: Herstellung und Vertrieb von Lehrmitteln in Bau-, Konstruktions- und Spielform, insbesondere von Spielbaukästen, Spielplatzgeräten und Spielmöbelsystemen, Messebau-Systemen, Stahlhochbau-Systemen) der Konkurs eröffnet. Da dem Vernehmen nach auf dem Werksgelände der Schuldnerin bereits der Verlad und Abtransport von Produktions- mitteln im Gange war, begab sich der Konkursbeamte unverzüglich dorthin. Mitar- beiter der XY. waren angewiesen worden, auf allen Spritzgusswerkzeugen ein Pa- pier mit dem Vermerk "Eigentum der PL. SA" anzubringen. Vom Konkursbeamten wurde noch auf dem Gelände die Rückführung aller zum Abtransport bereit gestell- ten Spritzgusswerkzeuge verfügt und durchgesetzt. Mit Hilfe eines Mitarbeiters der XY. wurde eine Überprüfung dieser Werkzeuge auf ihre Vollständigkeit hin vorge- nommen. Ausserdem wurden als Sicherungsmassnahmen die Auswechslung von Türschlössern und Versiegelungen veranlasst. B. Am 20. Juli 2004 fand in den Geschäftsräumlichkeiten der Gemein- schuldnerin die Einvernahme der Schuldnerin in der Person von A., Za./Liechten- stein, Verwaltungsratspräsidentin und einzige Geschäftsführerin der XY. mit Zeich- nungsbefugnis, statt. Unter der Rubrik "Aktiven, ausgeliehene oder gemietete Sa- chen" gab sie unter anderem an: "Spritzwerkzeuge PL.". Gemäss unbestrittener Sachdarstellung des Konkursamtes handelt es sich bei der PL. SA, Luxembourg, um eine Firma deren wirtschaftliche Eigentümerin A. ist. In der Folge wurde das Konkursinventar, teilweise unter Mithilfe von Mitar- beitern der XY., teilweise aufgrund von Geschäftsunterlagen der Gemeinschuldne- rin, des früheren Nachlass-Sachwalters und solchen, welche von den Strafuntersu- chungsbehörden beschlagnahmt worden waren, erstellt und mit der Verwaltungs- ratspräsidenten A. besprochen. Zur Abgabe eines Kommentars zum Konkursinven- tar und seiner Unterzeichnung durch A. kam es indessen nicht, da sich diese zu verschiedenen Terminvorschlägen des Konkursamtes unpässlich stellte. Daraufhin publizierte das Konkursamt am 5./6. Mai 2005 die Auflage von Kollokationsplan, Lastenverzeichnis und Konkursinventar vom 06. Mai 2005 - 26. Mai 2005 im kanto- nalen Amtsblatt und Schweizerischen Handelsamtsblatt, mit einer Anfechtungsfrist für das Konkursinventar vom 6. Mai 2005 bis 17. Mai 2005. C. Gegen das Konkursinventar erhoben sowohl die XY. als auch A. per- sönlich mit Eingabe vom 17. Mai 2005 Beschwerde an den Kantonsgerichtsaus- schuss als Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und

Konkurssachen mit den Be-

E. 3

gehren, es sei das angefochtene Inventar, unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolge, aufzuheben und die Aufnahme eines neuen Inventars unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften anzuordnen. In seiner Vernehmlassung vom 23. Mai 2005 schliesst das Konkursamt Zb. auf Abweisung der Beschwerde. Soweit sachdienlich, ist auf die Begründungen der Beschwerdeanträge und die Akten in den Erwägungen einzugehen. Der Kantonsgerichtsausschuss zieht in Erwägung : 1. Im Konkurs wird das gesamte Vermögen des Gemeinschuldners liquidiert. Damit eine solche Generalexekution stattfinden kann, muss vorgängig sein sämtliches Vermögen zuverlässig festgestellt werden. Gemäss Art. 221 SchKG schreitet daher das Konkursamt sofort nach Empfang des Konkurserkennnisses zur Aufnahme des Inventars über das zur Konkursmasse gehörende Vermögen und trifft die zur Sicherung desselben erforderlichen Massnahmen. Das Konkursinventar ist das Verzeichnis des Konkurssubstrats, der Aktiven des Schuldners. Je umfangreicher die Aktiven sind, desto höher fällt die Konkursdividende der Gläubiger aus und desto weniger Verlustscheine werden gegen den Schuldner ausgestellt. Diesen rechtlich schützenswerten Interessen entsprechend, sind der Schuldner und jeder Gläubiger berechtigt, gegen die Weigerung der Konkursverwaltung, einen Vermögenswert in das Konkursinventar aufzunehmen, Beschwerde zu führen (vgl. BGE 114 III 22 E. 5b, 64 III 36, Fritzsche/Walder, Schuldbetreibung und Konkurs nach schweizerischem Recht, Bd. I, 3. Aufl., Zürich 1984, § 8 Rz 16). Die Gemeinschuldnerin XY. LTD in Liquidation und A.-letztere in ihrer Eigenschaft als kollozierte Gläubigerin (Kollokationsplan, act. 03.1.10, S. 27)- sind beschwerdelegitimiert. Auf ihre im Übrigen frist- und formgerecht eingelegte Beschwerde ist einzutreten. 2. Angesichts eines Teils der vorgetragenen Rügen unter Bezugnahme bestimmter Inventarnummern einerseits und des Inhalts des ergänzten und ab dem

E. 6

Mai 2005 beim Konkursamt Zb. aufgelegten Konkursinventars andererseits, ist unschwer feststellbar, dass die Beschwerdeführerinnen das öffentlich aufgelegte Inventar, welches ausschliessliches Anfechtungsobjekt bilden kann, nicht zur Kenntnis genommen haben. Formell und/oder materiell offensichtlich haltlos sind namentlich die mit Beschwerde erhobenen Einwände:

4 • es sei die Inventarisierung der Geschäftsräumlichkeiten im 2. Obergeschoss der Geschäftsliegenschaft unterblieben, denn dies ist vom Konkursamt auf Hinweis der Schuldnerin nachgeholt worden (act. 03, S. 2; aufgelegtes Konkursinventar, act. 03.1.12, S. 4 f.); • es sei ein im Eigentum eines Dritten stehender Personenwagen BMW nicht inventarisiert worden, denn dessen Inventarisierung ist unter der Inventar-Nr. 40 erfolgt (act. 03.1.12, S. 5); • es würden die von der PL. SA, Luxembourg, als ihr Drittgut angesprochenen Spritzgusswerkzeuge die Inventar-Nr. 53 betreffen, denn diese sind unter der Inventar-Nr. 61 inventarisiert worden (act. 03.1.12, S. 7); • es sei die Schätzung der Inventar-Nr. 61 (Spritzgusswerkzeuge) mit einer Spannweite von Fr. 0.— bis Fr. 6 Mio. vollkommen unklar, denn im aufgelegten Inventar ist die konkursamtliche Schätzung mit Fr. 3 Mio. angegeben, verbunden mit der Bemerkung "Versicherungswert Fr. 6 Mio., nur bei Weiterführung des Betriebes, andernfalls wertlos"; • es fehle die Liste mit den Standorten der Spritzgusswerkzeuge, auf welche im Konkursinventar verweisen werde,

denn diese Liste liegt dem publizierten Konkursinventar bei (act. 03.1.15); • es habe das Konkursamt eine von der Beschwerdeführerin A. bereits am

E. 8

ziehe, sei Strafanzeige wegen Bilanzfälschung einzureichen. Im Beschwerdeverfahren liess das Konkursamt vernehmen, es habe die Spritzgusswerkzeuge nicht als Eigentum der PL. SA akzeptiert, weil diese in der Bilanz der XY. vom 31.12.2003 als Aktiven aufgeführt seien und die Rechnungen der Hersteller allesamt auf die IY. AG, respektive die XY. Ltd. lauteten. Im Weiteren seien bei der Konkursitin keine Belege auffindbar gewesen, aus welchen entsprechende Zahlungen der PL. SA zu Gunsten der IY. AG respektive zu Gunsten der XY. Ltd. für die Übernahme der Werkzeuge hervorgingen. c. Unter den für das Konkursverfahren massgeblichen Gesichtspunkten lässt sich die Rechtsauffassung des Konkursamtes nicht halten. Gemäss Art. 225 SchKG sind Sachen, welche als Eigentum dritter Personen bezeichnet oder von dritten Personen als ihr Eigentum beansprucht werden, unter Vormerkung dieses Umstandes gleichwohl im Inventar aufzuzeichnen. Nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorgabe ist dabei unerheblich, ob der Drittsprecher selbst den Anspruch angemeldet hat oder die Sache vom Gemeinschuldner oder einer anderen Person als Dritteigentum bezeichnet wird (Art. 45 KOV). Dass A. wirtschaftliche Eigentümerin der Drittsprecherin PL. SA sein soll, tut ebenfalls nichts zur Sache. Das Erstellen des Inventars ist eine rein interne Massnahme der Konkursverwaltung, die keine Wirkung gegenüber ausserhalb des Betreibungsverfahrens stehenden Dritten entfaltet (BGE 112 III 1, 90 III 19 E. 1). Da es sich beim Streit über den Bestand/Umfang eines Aussonderungsanspruchs um eine Frage des materiellen Rechts handelt, entscheiden darüber nicht die Vollstreckungsbehörden sondern der Sachrichter. Es ist dem Konkursamt unbenommen, gestellte Aussonderungsansprüche Dritter namens der Masse anzuerkennen oder zurückzuweisen. Dies ist jedoch nicht ein Entscheid über Rechtsbestand, sondern vielmehr bloss die (vorläufige) Einnahme einer Rechtsposition der Konkursmasse gegenüber dem Drittspruch. Bei der vorangehenden Erstellung des Konkursinventars hat das Konkursamt bloss konkursrechtliche Fragen zu überprüfen. Die Beurteilung streitiger materiellrechtlicher Fragen fällt dabei nicht in seine Kompetenz. Namentlich hat es weder selbst nach materiellrechtlichen Gesichtspunkten abschliessend abzuklären, ob eine Forderung des Schuldners dem Grundsatz nach und in welchem Ausmass begründet und durchsetzbar ist, noch ob die angemeldeten Aussonderungsansprüche objektiv rechtens sind. Daran ändert der Umstand nichts, dass vorliegend mit der Aufführung besagter Spritzgusswerkzeuge in der Bilanz der Konkursitin einerseits und mit der Bezeichnung dieser Waren als Eigentum der PL. SA andererseits ein Widerspruch in der Eigentumsfrage entsteht. Das Konkursamt ist nicht berufen, die-

E. 9

sen Widerspruch zu lösen, indem es die Vormerkung des Drittspruchs im Konkursinventar verweigert. Es hat lediglich zu prüfen, ob ein Drittspruch hinreichend klar erhoben worden ist; wenn ja, liegt die unausweichliche Konsequenz in der Vormerkung gemäss Art. 225 SchKG. Vorliegend wurden die umstrittenen Spritzgusswerkzeuge gemäss Sachverhaltsdarstellung des Konkursamtes bereits am Tag der Konkurseröffnung von der Gemeinschuldnerin als Eigentum der PL. SA bezeichnet. Das hat auch das Konkursamt erkannt. Insoweit ist die Beschwerde gutzuheissen. Das Konkursamt Zb. wird angewiesen, bei der Inventar-Nr. 61 den Dritteigentumsanspruch der PL. SA, in der entsprechenden Kolonne vorzumerken. Falls das für die Konkursmasse handelnde Amt den

Drittanspruch bestreitet, wird an gleicher Stelle üblicherweise und in Anwendung von Art. 242 Abs. 2 SchKG auf eine entsprechende separate Verfügung des Konkursamtes hingewiesen. Aus dem Konkursinventar und den eingereichten Akten ist zwar nicht ersichtlich, ob das Konkursamt eine derartige Verfügung im Sinne von Art. 242 Abs. 2 SchKG/36 KOV (Ansetzung einer Klagefrist) getroffen hat. Dies muss indessen angenommen werden, angesichts der unwidersprochenen Sachdarstellung des Konkursamtes und der Tatsache, dass die PL. SA beim Kreispräsidenten Maienfeld am oder vor dem 9. Mai 2005 denn auch eine entsprechende Klage gegen die Konkursmasse zur Vermittlung angemeldet hat. Insoweit erübrigt sich folglich eine Ergänzung des Konkursinventars. 6.a. Teilweise berechtigt ist schliesslich die Rüge, es seien die formellen Vorschriften beim Abschluss des Konkursinventars verletzt worden. Irrig ist hingegen die Meinung der Beschwerdeführerinnen, es habe die Gemeinschuldnerin das Konkursinventar quasi als richtig anzuerkennen, bevor es aufgelegt werden dürfe. b. Gemäss Art. 228 SchKG ist das Konkursinventar dem Schuldner vorzulegen, mit der Aufforderung, sich über dessen Vollständigkeit und Richtigkeit zu erklären, wobei diese Erklärung in das Inventar aufzunehmen und von ihm zu unterzeichnen ist. Art. 29 Abs. 3 und 4 KOV konkretisieren, dass der Schuldner dabei auf die Straffolgen einer unvollständigen Vermögensangabe ausdrücklich aufmerksam zu machen ist und seine Erklärungen mit Bezug auf jede Abteilung des Inventars zu protokollieren und von ihm zu unterzeichnen sind. Ist der Gemeinschuldner gestorben oder flüchtig, so hat das Konkursamt seine erwachsenen Hausgenossen zur Abgabe dieser Erklärungen anzuhalten (Art. 30 Abs. 1 KOV). Können die Erklärungen nicht erhältlich gemacht werden, so ist der Grund ihres Fehlens vorzunehmen (Art. 30 Abs. 2 KOV). Gemäss Aktenlage (act. 03.1.7-9) und Vernehmlassung scheint die Vorinstanz davon ausgegangen zu sein, dass die im Fürstentum Liechtenstein wohnhafte A. als einziges zeichnungsberechtigtes Organ einerseits

E. 10

nicht bereit war, innert nützlicher Frist zwecks Erklärung zum Inventar und zu seiner Unterzeichnung zu erscheinen und andererseits die Zeit drängte. Es kann dahingestellt bleiben, welches hier die genau zutreffenden Sachverhalte sind und ob die Gründe für ein Vorgehen des Amtes nach Art. 30 Abs. 2 KOV gegeben waren. Namentlich kann offen bleiben, ob zureichende Gründe für die Terminverschiebungen durch A. gegeben waren. Wenn die Vorinstanz entschied, ihre Erklärung und Unterschrift seien nicht erhältlich, hätte sie diesen Umstand und die Gründe jedenfalls im Konkursinventar protokollieren müssen. Das ist unterblieben (act. 03.1.12, S. 13). Nachdem der vorliegende Entscheid aus anderen Gründen eine Abänderung des angefochtenen Konkursinventars zur Folge hat (Vormerkung des Drittanspruchs der PL. SA), ist zum Inventar die erneute Erklärung der Schuldnerin einzuholen; ausserdem ist es den Betroffenen erneut mitzuteilen beziehungsweise öffentlich aufzulegen. Dabei ist hinsichtlich der Einholung der Schuldnererklärung nicht ohne Umschweife nach Art. 30 KOV zu verfahren, sondern vorab gemäss Art. 228 SchKG/Art. 29 KOV, denn es kann nicht gesagt werden, es sei von vorneherein absehbar, dass die verantwortlichen Organe der Gemeinschuldnerin ihren entsprechenden Mitwirkungspflichten nicht nachkommen werden. 7. Die Beschwerdeführerinnen beantragen einen Entscheid "unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolge". Das Gesetz bestimmt, dass es keine solchen Folgen gibt (Art. 20a Abs. 1 Satz 1 SchKG, Art. 61 Abs. 2 lit. a und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG in Verbindung mit Art. 26 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über

Schuldbetreibung und Konkurs, GVV zum SchKG).

E. 11

Demnach erkennt der Kantonsgerichtsausschuss :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.